



**Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG**  
**Niederlassung Norden**  
**(NPorts)**

**Hafentarif**  
**Preis- und Konditionsverzeichnis**  
für die Häfen

Baltrum, Bengersiel, Langeoog, Norddeich,  
Norderney und Wangerooge  
gültig vom 1. Januar 2012

**§ 1**  
**Geltungsbereich, Hafententgelte**

- (1) Dieser Tarif gilt in den landeseigenen Häfen Baltrum, Bengersiel, Langeoog, Norddeich, Norderney und Wangerooge.
- (2) Dieser Tarif bestimmt die Entgelte für die Benutzung der in Absatz 1 genannten Häfen. Niedersachsen Ports erhebt:

Hafengeld	§§ 2 - 7
Kajegeld	§§ 8 - 11
Entgelt für Bord/Bord-Umschlag	§ 12
Entgelt für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen	§ 13

- (3) Für die von ihm oder in seinem Auftrag erbrachten Leistungen erhebt Niedersachsen Ports separate Entgelte. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus einem gesonderten Preis- und Konditionsverzeichnis, das bei Niedersachsen Ports eingesehen werden kann.

**§ 2**  
**Hafengeld**

- (1) Für jedes Einlaufen von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten in den Hafen sowie für die Benutzung von Liegeplätzen und Wasserflächen ist Hafengeld zu zahlen. Schuldner des Hafengeldes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.



**Niedersachsen Ports**



- (2) Der Schiffsführer hat unverzüglich nach dem Einlaufen die für die Berechnung des Hafengeldes erforderlichen Angaben gegenüber Niedersachsen Ports zu machen. Niedersachsen Ports kann die Vorlage des Schiffsmessbriefs und ggfs. anderer Bescheinigungen verlangen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, ermittelt Niedersachsen Ports die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen auf Kosten des Schuldners.

### **§ 3 Hafengeld für Seeschiffe**

- (1) Das Hafengeld für Seeschiffe bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß dem London-Übereinkommen (ITC 69) und dem Schiffstyp.

Für Seeschiffe, die nicht unter das London-Übereinkommen fallen, kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ).

Liegen für die BRZ oder BRT mehrere Vermessungsergebnisse vor, wird das Hafengeld nach dem höheren Wert erhoben.

Liegen keine BRZ- oder BRT-Vermessungen vor, wird das Hafengeld gemäß § 4 Abs. 1 erhoben.

- (2) Das Hafengeld beträgt für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage zusammen:

Schiffstyp	EUR je BRZ
Tankschiffe für pflanzliche Öle und Fette	0,4865
Sonstige Tankschiffe	0,1587
Sonstige Schiffe bis 3.900 BRZ	0,1552

Für jeden folgenden Tag des Aufenthaltes im Hafen beträgt das Hafengeld 20% dieser Beträge. Dock- und Werftliegezeiten bleiben außer Ansatz.

### **§ 3 a Hafengeld für Fischereifahrzeuge**

- (1) Das Hafengeld für Fischereifahrzeuge, die gewerblich ausschließlich Fisch, Fischware oder Seetiere aus eigenem Fang löschen oder laden, beträgt abweichend von § 3 Abs. 2 für jeden Tag der Benutzung des Hafens für die nach BRT vermessenen Fahrzeuge 0,0846 EUR je BRT und für die nach BRZ vermessenen Fahrzeuge 0,0529 EUR je BRZ, mindestens jedoch 10,00 EUR pro Einlaufen
- (2) Anstelle des täglichen Hafengeldes kann eine Monats- oder eine Jahrespauschale für die Benutzung aller landeseigenen niedersächsischen Seehäfen entrichtet werden. Die Monatspauschale beträgt für die nach BRT vermessenen Fahrzeuge das 12-fache und für die nach BRZ vermessenen Fahrzeuge das 20-fache des in Absatz 1 festgelegten Hafengeldes. Die Jahrespauschale beträgt das 6-fache der Monatspauschale. Die Zahlung einer Monats- oder Jahrespauschale begründet nicht das Recht auf einen bestimmten Liegeplatz.

### **§ 3 b** **Hafengeld für Fahrgastschiffe**

Das Hafengeld für Fahrgastschiffe und sonstige für die Beförderung von Fahrgästen zugelassene Schiffe beträgt abweichend von § 3 Abs. 2 für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage

- a) Im Linienverkehr zwischen
  - Norddeich und Juist 0,1131EUR je BRZ,
  - Norddeich und Norderney 0,1131EUR je BRZ,
  - Neßmersiel und Baltrum 0,1357EUR je BRZ,
  - Bensersiel und Langeoog 0,1470EUR je BRZ,
  - Harlesiel und Wangerooge 0,2035EUR je BRZ.

Als Linienverkehr gilt die direkte tägliche, ganzjährige und unabhängig vom Verkehrsaufkommen fahrplanmäßig durchgeführte Fahrt zwischen den Häfen.

- b) Im Gelegenheitsverkehr zwischen den in Buchstabe a) genannten Häfen 0,2645EUR je BRZ.  
Dies gilt auch dann, wenn einer der Häfen nicht auf direktem Wege angelaufen wird.
- c) Für andere Verkehre 0,3279EUR je BRZ.

Für jeden folgenden Tag des Aufenthaltes im Hafen beträgt das Hafengeld 20 % dieser Beträge.

### **§ 4** **Hafengeld für Sportboote und Traditionsschiffe**

- (1) Das Hafengeld für Sportboote und Traditionsschiffe bemisst sich abweichend von §§ 3 und 4 nach der Länge des Fahrzeugs. Es beträgt je angefangene 24 Stunden Aufenthalt im Hafen je angefangenen Meter 1,00 EUR.
- (2) Dauernutzer können eine Hafengeldpauschale zahlen. Sie beträgt für
  - die Sommerzeit (01.04. bis 31.10.) das 90-fache,
  - die Winterzeit (01.11. bis 31.03.) das 25-fachedes in Absatz 1 festgelegten Hafengeldes.  
  
Durch die Zahlung einer Pauschale wird kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz begründet.
- (3) Innerhalb des Zeitraums, für den in einem landeseigenen Hafen Hafengeld gezahlt wird, ist das Liegen in allen landeseigenen Häfen gestattet, sofern ein freier Liegeplatz zur Verfügung steht.
- (4) Für Mehrumpfboote erhöht sich das Hafengeld um 50 %.

## **§ 5**

### **Hafengeld für besondere Wasserfahrzeuge**

- (1) Für Schlepp- und Bugsierfahrzeuge, für schwimmende Geräte sowie für andere Fahrzeuge, die nicht an anderer Stelle des Tarifs genannt sind, beträgt das Hafengeld abweichend von § 3 für jeden angefangenen Tag je qm eingenommener Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, 0,0846EUR. Anstelle des täglichen Hafengeldes kann eine Monats- oder eine Jahrespauschale entrichtet werden. Die Monatspauschale beträgt das 20-fache des in Satz 1 festgelegten Hafengeldes, die Jahrespauschale das 6-fache der Monatspauschale.
- (2) Für Offshore Schiffe, die sich im Hafenbereich aufjacken, wird zusätzlich zum Hafengeld gemäß § 3 pro angefangene 24 Stunden je qm eingenommener Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, ein Entgelt in Höhe von 0,75 EUR erhoben.

## **§ 6**

### **Befreiungen vom Hafengeld**

Vom Hafengeld nach §§ 3 bis 5 sind befreit:

- a) Wasserfahrzeuge, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen, sofern sie nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind.

Diese Regelung gilt nicht für Kriegs- und Troßschiffe, die militärische und sonstige Güter löschen oder laden, die nicht zur Verwendung auf dem betr. Schiff bestimmt sind.

Diese Regelung gilt auch nicht für die Inanspruchnahme von Dauerliegeplätzen.

- b) Seenotrettungsschiffe.
- c) Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Schiffen zu assistieren sowie Fahrzeuge, mit denen gewerbsmäßig Dienstleistungen im Hafen (Ver- und Entsorgung anderer Fahrzeuge) erbracht werden, wenn sie keinen eigenen Liegeplatz in Anspruch nehmen.
- d) Wasserfahrzeuge, die den Hafen wegen Eisgang oder Unwetter als Schutzhafen anlaufen und weder löschen noch laden, für den Tag des Einlaufens und den folgenden Tag, soweit die Notlage fortbesteht. Ab dem dritten Tag ist Hafengeld in Höhe von 50% der in § 3 Abs. 2 festgelegten Beträge zu zahlen.
- e) Traditionsschiffe, die an Veranstaltungen für Traditionsschiffe teilnehmen, und Sportboote, die an wassersportlichen Veranstaltungen teilnehmen, für die Dauer der Veranstaltung, maximal für 7 Tage, wenn eine Bescheinigung der die Veranstaltung genehmigenden Behörde oder des zuständigen Verbandes vorgelegt wird, aus der Art und Dauer der Veranstaltung zu ersehen sind.

## **§ 7**

### **Ermäßigungen vom Hafengeld**

Für Schiffe, die den Hafen lediglich zum Bunkern, Kompensieren, Entmagnetisieren, zur Untersuchung, zur Reparatur oder zur Ergänzung der Ausrüstung oder des Proviantes anlaufen, ermäßigt sich das Hafengeld nach §§ 3 Abs. 2, 3a, 3b und 5 auf 50%.



**§ 10**  
**Kajegeld für die Beförderung von Fahrgästen**

Für die Beförderung von Fahrgästen im Gelegenheitsverkehr gemäß § 3b Buchstabe b) wird ein Kajegeld in Höhe von 1,6394EUR je Fahrgast für die Hälfte der amtlich zugelassenen Fahrgastzahl des Schiffes erhoben.

**§ 11**  
**Befreiungen vom Kajegeld**

Kajegeld wird nicht erhoben für

- a) Schiffsausrüstungsgegenstände oder Betriebsstoffe, wenn diese dem Reisebedarf (Eigenbedarf) des Schiffes dienen sollen oder gedient haben,
- b) Güter, die zum Zweck des Umstauens in demselben Schiff kurzfristig an Land genommen werden,
- c) den Umschlag von Fisch, Fischware oder Seetieren aus eigenem Fang,
- d) den Umschlag von Gütern von landeseigenen Fahrzeugen sowie von Fahrzeugen, die im Auftrag des Landes Güter befördern.

**§ 12**  
**Entgelt für Bord/Bord-Umschlag**

Für Güter, die Bord/Bord umgeschlagen werden, wird ein Umschlagentgelt in Höhe von 50% des Kajegeldes gemäß § 9 erhoben.

**§ 13**  
**Pauschalisiertes Entgelt für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen**

- (1) Als wesentlichen Beitrag zur Deckung der Kosten für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle nach Marpol Anlagen I und V, die den nach der Art und der Menge üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang nicht überschreiten, wird für jedes in den Hafen einlaufende Schiff ein pauschalisiertes Entgelt erhoben.

Das pauschalisierte Entgelt beträgt:

- a. für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage I      1,82 EUR je angefangene 100 BRZ,
- b. für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage V      0,86 EUR je angefangene 100 BRZ.

Die üblichen Mengen betragen:

	<b>Marpol Anlage I</b>	<b>Marpol Anlage V</b>
BRZ	übliche Menge cbm	übliche Menge Liter
bis 1.000	4	250
über 1.000 bis 5.000	8	500
über 5.000 bis 15.000	16	750
über 15.000 bis 30.000	22	1.000
über 30.000	30	1.250

- (2) Für RoRo-Frachtschiffe und Autocarrier ermäßigt sich das pauschalierte Entgelt nach Absatz 1 auf 50 %.

Für Fahrgastschiffe erhöhen sich das pauschalierte Entgelt und die übliche Menge nach Marpol Anlage V auf das Zehnfache der in Absatz 1 genannten Werte u. Beträge.

- (3) Niedersachsen Ports erstattet dem Entgeltpflichtigen 70 % der Kosten für die nach Art und Menge übliche Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle.

Soweit Schiffsabfälle nach Art und Menge den üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang überschreiten, sind die Kosten für die Mehrmengen mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten.

- (4) Von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes sind befreit:

- Fischereifahrzeuge,
- Sportboote mit einer Zulassung bis zu zwölf Personen.

Von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes können befreit werden:

- Schiffe, die im Liniendienst eingesetzt sind,
- Schiffe, denen ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen im Kalenderjahr in einem deutschen Nordseehafen zugewiesen ist,

wenn nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entladung der Schiffsabfälle in einem auf der Fahrtstrecke des Schiffes liegenden Hafen und die Bezahlung des Entsorgungsentgeltes durch eine Regelung gewährleistet sind.

- (5) Mehrkosten, die durch die Entladung oder Entsorgung von Sonderabfällen nach Marpol Anlage V, durch die Nichteinhaltung der Meldefristen, durch unrichtige Angaben im Meldeformular oder durch unzureichende Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes entstehen, sind mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten.

Unzureichend sind die Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes bei Schiffsabfällen, die aus Tanks gepumpt werden und bei Umgebungstemperaturen pumpfähig sein müssen, wenn nicht mindestens folgende Übergabeleistung erbracht wird:

bei einer Schiffgröße bis 1.000 BRZ	2 cbm/Stunde,
bei einer Schiffgröße über 1.000 BRZ	3 cbm/Stunde.

- (6) Schuldner des pauschalierten Entgeltes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.

## **§ 14 Steuerliche Bestimmungen**

Die in diesem Tarif festgesetzten Entgelte - mit Ausnahme des Hafengeldes für Sportfahrzeuge - sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen ggfs. die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

## **§ 15 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgelte nach diesem Tarif sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Niedersachsen Ports kann die Zahlung des Hafengeldes nach § 3 vor Auslaufen des Schiffes verlangen.

Die Entgelte für Sportfahrzeuge sowie Monats- und Jahrespauschalen sind im Voraus zu entrichten.

Auf das Hafengeld nach § 3 b Abs. 1 Buchstabe a) und das damit verbundene Kajegeld nach § 9 Abs. 2 Buchstabe c) Nr. 2 sind zu jedem Monatsletzten Abschläge zu zahlen. Die Abschläge betragen ein Zwölftel des Hafengeldes und des Kajegeldes des Vorjahres. Die Schlusszahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abschlussrechnung fällig.

- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entgelte werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18.08.1896 (RGBl S. 195) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl I S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Gegenüber Forderungen aufgrund dieses Tarifs ist eine Aufrechnung nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.
- (6) Bei nicht unverzüglicher, unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Meldung kann ein Zuschlag bis zur Höhe von 50 % des Entgeltes, mindestens jedoch von 26,00 EUR, erhoben werden.
- (7) Das Mindestentgelt nach diesem Tarif beträgt 10,00 EUR, soweit an anderer Stelle nicht etwas Anderes bestimmt ist. Hiervon ausgenommen sind Barzahlungen für Sportboote und Traditionsschiffe gemäß § 4.

## **§ 16 Schlussbestimmung**

Dieser Hafentarif/Preis- und Konditionsverzeichnis tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Tarif für die Häfen Baltrum, Bengersiel, Langeoog, Norddeich, Norderney und Wangerooge vom 1. Januar 2011 aufgehoben.

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG  
-Zentrale-  
Hindenburgstraße 26-30  
26122 Oldenburg

oldenburg@nports.de  
www.niedersachsenports.de